

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4003/86 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1986
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3333/86 zur Einführung einer
Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3825/86 der Kommis-
sion vom 15. Dezember 1986 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe
bei der Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien
eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3825/86
erwähnte Betrag von 8,41 ECU wird durch den Betrag
von 24,08 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 35.